

§. 2. Jede ordinari = Grammatic gehet nur mit Einer oder etlichen Sprachen um; die Staats = Grammatic hingegen beschäftigt sich mit allen Sprachen, welche in Staats = und Cankley = Sachen vorkommen.

§. 3. Ordentlicher Weise redet und schreibet man in Staats = und Cankley = Sachen eben so, wie man im gemeinen Leben redet und schreibet.

§. 4. Und in so weit hat man nur zu lernen, von wie grosser Wichtigkeit die Regeln der gemeinen Grammatic auch in Staats = und Cankley = Sachen seynd.

§. 5. Hingegen müssen im reden und schreiben von Staats = und Cankley = Sachen auch manche nun einmahl so hergebrachte Wörter, Ausdrücke und Regeln beobachtet werden, welche die gemeine Grammatic entweder übergehet, oder für gleichgültig hält, oder welche derselben gar zuwider lauffen.

§. 6. Was 1. die Orthographie betrifft, hat man sich dißfalls nach der Zeit, darinn man lebt, und nach denen besten Modellen zu richten.

§. 7. Hierwider verstossen die meiste Catholische Cankleyen, und einige, auch so gar derer grössten geist = und weltlichen Höfe, auf eine anderen ganz eckelhaffte Weise.

§. 8. Sonderlich hat man auch bey Uebersetzung derer ins Reine geschriebenen Cankley = Aufsätze wohl auf die aus Unachtsamkeit oder Unverstand herrührende Schreib = Fehler derer
Co